

Begründung
zur Verordnung des Innenministeriums über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe auf Grundlage des Handelsgesetzbuchs und der Kommunalen Doppik sowie zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung und der Krankenhausrechnungsverordnung vom 1. Oktober 2020

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Die untergesetzlichen Regelungen zur Wirtschaftsführung und zum Rechnungswesen der Eigenbetriebe werden an gesetzliche Änderungen angepasst und unter Berücksichtigung der heutigen praktischen Bedürfnisse aktualisiert.

II. Inhalt

Die seit 24. Dezember 1992 unverändert geltende Eigenbetriebsverordnung wird novelliert und modernisiert.

Die neuen Eigenbetriebsverordnungen vollziehen gesetzliche Vorgaben nach und werden darüber hinaus an die praktischen Bedürfnisse angepasst.

Die bisherigen Regelungen werden entsprechend dem Gesetz zur Änderung des Eigenbetriebsgesetzes, dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und der Gemeindeordnung (GemO) vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403) fortentwickelt. Soweit sachgerecht, fließen Elemente der Kommunalen Doppik - gegebenenfalls modifiziert - in das Eigenbetriebsrecht ein. So wurde durch die Gesetzesänderung der Vermögensplan, der bisher vorrangig auch ein Investitions- und Finanzierungsplan für Vermögensänderungen im Bereich langfristiger Mittelbeschaffung und Mittelverwendung war, entsprechend dem Wunsch der Praxis, in Anlehnung an den Finanzhaushalt der Kernhaushalte in der Kommunalen Doppik, durch einen Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm ersetzt. Der Jahresabschluss wurde in Konsequenz um eine Liquiditätsrechnung ergänzt.

Nach der bisherigen Eigenbetriebsverordnung konnte der Eigenbetrieb seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung oder einer entsprechenden Verwaltungsbuchführung führen. Mit der verpflichtenden Anwendung

der Kommunalen Doppik für die Kernhaushalte ab dem Haushaltjahr 2020 wird künftig ausschließlich die doppische Buchführung zugelassen.

Das Eigenbetriebsrecht sieht als eine Möglichkeit weiterhin eine - nunmehr aber in Teilen noch stärker - dem Handelsgesetzbuch (HGB) angelehnte Wirtschaftsführung beziehungsweise ein daran angelehntes Rechnungswesen vor.

Durch das Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 4. Mai 2009 wurde im Eigenbetriebsgesetz als weitere Möglichkeit eingeführt, die Wirtschaft der Eigenbetriebe nach den Vorschriften der Kommunalen Doppik zu führen, ohne dass jedoch eine Konkretisierung der anzuwendenden Vorschriften erfolgte, was zu erheblichen Problemen in der praktischen Umsetzung führte. Diese Möglichkeit wird im Kern beibehalten, wobei die bisherigen Unklarheiten beseitigt werden und insoweit die Regelungen der Kommunalen Doppik für den Anwendungsfall der Eigenbetriebe angepasst werden.

Außerdem werden die Regelungen an die Bedürfnisse der in Eigenbetriebsform geführten dauerdefizitären Betriebe angepasst, die die bislang vorgegebenen Ertragsziele naturgemäß nicht erreichen können.

Ferner werden Regelungen, die in der Praxis nicht mehr relevant sind, gestrichen und im Übrigen verständlicher formuliert.

Vor dem Hintergrund, dass Eigenbetriebe weiterhin sowohl auf der Grundlage des Handelsgesetzbuchs, als auch auf der Grundlage der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde geltenden Vorschriften der Kommunalen Doppik, jeweils mit einigen Anpassungen, geführt werden können und wegen der Vielzahl der erforderlichen Anpassungen, werden entsprechend den praktischen Bedürfnissen, der Transparenz und der Rechtsvereinfachung eine Verordnung des Innenministeriums über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe auf Grundlage des Handelsgesetzbuchs (Eigenbetriebsverordnung-HGB – EigBVO-HGB) sowie eine Verordnung des Innenministeriums über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe auf Grundlage der Kommunalen Doppik (Eigenbetriebsverordnung-Doppik – EigBVO-Doppik) neu erlassen.

Kommunale Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, selbstständige Kommunalanstalten und gemeinsame selbstständige Kommunalanstalten sowie sonstige Anstalten und Körperschaften mit handelsrechtlicher Rechnungslegung, welche einen Wirtschaftsplan (mit Finanzplan) nach Eigenbetriebsrecht aufzustellen

haben, legen aufgrund ihrer handelsrechtlichen Rechnungslegung die EigBVO-HGB bei der Planung zugrunde.

Da die Unterschiede zwischen den beiden Verordnungen allerdings nicht grundsätzlicher Natur sind, sondern sich vorrangig auf Details beziehen, erfolgt eine einheitliche Begründung. Regelungen, die sich nur auf Eigenbetriebe, die auf der Grundlage des Handelsgesetzbuchs geführt werden, oder auf Eigenbetriebe, die auf der Grundlage der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde geltenden Vorschriften der Kommunalen Doppik geführt werden, beziehen, sind konkret benannt.

Die beiden Eigenbetriebsverordnungen enthalten jeweils Anlagen mit verbindlichen Mustern (ehemals Formblätter) für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen. Sie dienen der Konkretisierung der Regelungen in den beiden Verordnungen und der einheitlichen Rechtsanwendung. Für die EigBVO-Doppik wurden aus den über 35 Mustern der VwV Produkt- und Kontenrahmen 16 für Eigenbetriebe relevante Muster ausgewählt und an die Besonderheiten der Eigenbetriebe angepasst. In der EigBVO-HGB werden analog dem originären Handelsrecht so wenige Muster wie möglich vorgegeben. Nur wo Anpassungen des originären Rechts notwendig sind oder für eigenbetriebsspezifische Notwendigkeiten, wie zum Beispiel den Feststellungsbeschluss, werden als Hilfestellung für die Praxis einige wenige Muster als Anlagen beigefügt. Anders als bei den dynamischen Verweisen auf das originäre Recht, bei denen Änderungen unmittelbar für Eigenbetriebe gelten, ist in Bezug auf die Muster bei zukünftigen Änderungen des originären Rechts zeitnah zu prüfen, inwieweit Anpassungen der Muster für die Eigenbetriebe erfolgen sollen.

Zur Vereinfachung der Rechtsanwendung werden zudem alle Regelungen für Eigenbetriebe hinsichtlich Wirtschaftsführung und Rechnungswesen unmittelbar im Eigenbetriebsrecht getroffen. Daher enthalten die neu erlassenen Eigenbetriebsverordnungen auch die auf Eigenbetriebe anzuwendenden Vorschriften des bisherigen § 60 Absatz 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO), welcher daher anzupassen ist. Weiterhin wird in der Gemeindehaushaltsverordnung zur Vereinfachung auch die Abzinsung von Rückstellungen mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren freigestellt.

Die seit dem Jahr 2000 nicht geänderte Krankenhausrechnungsverordnung wird hinsichtlich der seitdem erfolgten Änderungen der Gemeindeordnung, des Landeskrankenhausgesetzes, des Eigenbetriebsgesetzes, der Gemeindehaushaltsverordnung sowie der neuen Eigenbetriebsverordnungen aktualisiert.

III. Nachhaltigkeitscheck

Die Landesregierung hat von der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung nach Nummer 4.4.4 VwV Regelungen im Ganzen abgesehen, da es sich im Wesentlichen um kleinere Änderungen im Bereich der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens für nach eigenbetrieblichen Vorschriften geführte kommunale Unternehmen, Einrichtungen und Verbände handelt. Erhebliche Auswirkungen sind daher offensichtlich nicht zu erwarten.

IV. Erfüllungsaufwand

Die Eigenbetriebsverordnungen enthalten keine eigenständigen Vorgaben, die zu einer Veränderung von Kosten beziehungsweise des Zeitaufwands für die Normadressaten führen, weil lediglich die Vorgaben des 3. Abschnitts des Eigenbetriebsgesetzes zu „Wirtschaftsführung und Rechnungswesen“ konkretisiert werden (auf die Ausführungen in der Begründung des Gesetzes zur Änderung des Eigenbetriebsgesetzes, des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und der Gemeindeordnung wird verwiesen). Durch die Verordnungen entstehen für die Wirtschaft und die Bürgerinnen und Bürger keine Kosten.

Bei den Änderungen der Gemeindehaushaltsverordnung und der Krankenhausrechnungsverordnung handelt es sich im Wesentlichen um Aktualisierungen und redaktionelle Anpassungen in Folge von Änderungen der neuen Eigenbetriebsverordnungen sowie der Gemeindeordnung, des Landeskrankenhausgesetzes (LHKG) und der Gemeindehaushaltsverordnung. Ein Erfüllungsaufwand ist nicht zu erwarten.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 und 2 – EigBVO-HGB und EigBVO-Doppik

Zu § 1 Erfolgsplan

Die bisherigen Regelungen des § 1 EigBVO a. F. werden - abgesehen von der stärkeren Orientierung der Gliederung des Erfolgsplans am originären Recht - materiellrechtlich unverändert übernommen.

Zu Absatz 1

Eigenbetriebe, die nach den Regelungen der Kommunalen Doppik geführt werden, stellen den Erfolgsplan entsprechend dem Muster in der Anlage 1 EigBVO-Doppik auf. Die Gliederung entspricht grundsätzlich der Gliederung des Ergebnishaushalts nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 20 GemHVO. Das Muster ist daher vom Muster eines Gesamtergebnishaushalts in Anlage 3 der VwV Produkt- und Kontenrahmen abgeleitet. Auf den differenzierten Ausweis von außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen und insoweit eines Sonderergebnisses wird aus Vereinfachungsgründen verzichtet, da erfahrungsgemäß bei Eigenbetrieben nur in unbedeutendem Umfang außerordentliche Erträge und Aufwendungen anfallen. Auch im Handelsgesetzbuch ist durch das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz – BilRUG – vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245) der Ausweis außerordentlicher Erträge und Aufwendungen entfallen.

Eigenbetriebe, die nach den Regelungen des Handelsgesetzbuchs geführt werden, stellen den Erfolgsplan entsprechend dem Muster in der Anlage 1 EigBVO-HGB auf. Die Gliederung entspricht der Gewinn- und Verlustrechnung nach § 275 Absatz 2 HGB (Gesamtkostenverfahren). Das bisherige Formblatt 4 (Anlage 4 zu § 9 Absatz 1 EigBVO a. F.) entfällt.

Sowohl bei Eigenbetrieben, die nach den Regelungen der Kommunalen Doppik geführt werden, als auch bei Eigenbetrieben, die nach den Regelungen des Handelsgesetzbuchs geführt werden, ist eine tiefere Gliederung als vorgegeben möglich, um den Erfolgsplan an die Bedürfnisse des konkreten Eigenbetriebs anzupassen.

Alle Eigenbetriebe - unabhängig, ob sie nach der Kommunalen Doppik oder nach dem Handelsgesetzbuch geführt werden - haben die Vorauszahlungen der Gemeinde auf die spätere Fehlbetragsabdeckung und die Vorauszahlungen an die Gemeinde auf die spätere Überschussabführung im Erfolgsplan nachrichtlich anzugeben. Dadurch wird verdeutlicht, dass das Jahresergebnis ungekürzt um unterjährig geleistete sogenannte Betriebskostenzuschüsse ausgewiesen werden muss. Anders als bei rechtlich selbstständigen Kommunalanstalten oder Beteiligungsgesellschaften kann es sich bei rechtlich unselbstständigen Eigenbetrieben nicht um echte Betriebskostenzuschüsse handeln.

Durch den nachrichtlichen Ausweis der erfolgsneutralen Vorauszahlungen im Erfolgsplan soll sichergestellt werden, dass diese nicht als Erträge und Aufwände ausgewiesen werden und sachlich ungerechtfertigt das Betriebsergebnis beeinflussen.

Auch die Transparenz und Vergleichbarkeit der Jahresergebnisse wird dadurch erreicht.

Wegen der Verpflichtung zum Ausweis des ungekürzten Jahresergebnisses sind unterjährige Vorauszahlungen beim Eigenbetrieb erfolgsneutral zu erfassen (grundsätzlich als Verbindlichkeiten bzw. Forderungen) und dürfen erst nach der Beschlussfassung über die Behandlung des tatsächlichen Jahresergebnisses entsprechend mit dem Eigenkapital verrechnet werden.

Die Ergänzung um die nur nachrichtliche Darstellung erfolgsneutraler Posten wirkt klarstellend. Erfolgsneutrale Posten betreffen gerade nicht den Erfolgsplan, sondern den Liquiditätsplan. Dort handelt es sich um Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen beziehungsweise um Auszahlungen aus Eigenkapitalrückführungen. Im Kernhaushalt werden diese Vorgänge hingegen ergebniswirksam als Aufwand und Ertrag behandelt.

Zu unterscheiden von diesen erfolgsneutralen Vorauszahlungen sind Leistungen im Sinne von § 14 zwischen der Gemeinde und dem Eigenbetrieb, wie zum Beispiel die Reinigung der Gemeindestraßen durch den Eigenbetrieb. Diese Leistungen sind angemessen zu vergüten. Es handelt sich um einen Leistungsaustausch im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit und die Leistungen sind daher sowohl beim Eigenbetrieb als auch im Kernhaushalt erfolgswirksam als Erträge und Aufwendungen auszuweisen.

Bei einer kommunalen Bezuschussung zur Aufgabenerledigung eines als Eigenbetrieb geführten Theaters hingegen besteht beispielsweise kein marktwirtschaftlicher Leistungsaustausch, auch nicht, wenn ein bestimmter Zweck damit verfolgt wird oder gar Bedingungen daran geknüpft sind, wie zum Beispiel akzeptable Preise für die Theaterbesucher. Bei der Erledigung eines (öffentlichen) Zwecks handelt es sich betriebswirtschaftlich nicht um eine Gegenleistung. Bei Vorauszahlungen der Gemeinde auf den späteren Fehlbetrag eines Eigenbetriebs „Theater“ handelt es sich daher um einen sogenannten Betriebskostenzuschuss, der erfolgsneutral zu erfassen ist.

Die obigen Ausführungen betreffen nur die Finanzbeziehungen zwischen der Gemeinde und dem rechtlich unselbstständigen Eigenbetrieb, nicht aber die Finanzbeziehungen des Eigenbetriebs zu Dritten. Vergleichbare Zuwendungen Dritter, zum Beispiel vom Land gewährte Betriebskostenzuschüsse, sind als erfolgswirksame Erträge auszuweisen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 2 wird einfacher beziehungsweise verständlicher formuliert.

Zu Absatz 3 EigBVO-Doppik

Eigenbetriebe zeichnen sich durch eine Erfolgsorientierung aus, so dass „Mittel“-Übertragungen auf spätere Wirtschaftsjahre systembedingt nicht relevant sind. Aufwendungen (Planansätze) werden im Erfolgsplan vielmehr periodengerecht veranschlagt. Gegenüber dem Kernhaushalt ist die Mittelbewirtschaftung beim Eigenbetrieb auch deutlich flexibler. Nur bei einer erheblichen Ergebnisverschlechterung ist nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EigBG ein Nachtragserfordernis gegeben.

Bei Eigenbetrieben, die nach den Regelungen der Kommunalen Doppik geführt werden, lehnen sich allerdings aus systemimmanenten Gründen die Verwaltungsabläufe (möglichst einheitliche verwaltungsinterne Prozesse der Mittelbewirtschaftung, der Verfügbarkeitskontrolle bis hin zum Jahresabschluss mit Planvergleich, für den gemäß § 7 Absatz 2 EigBVO-Doppik der Neunte Abschnitt der GemHVO grundsätzlich Anwendung findet), bewusst an die auf den Kernhaushalt ausgerichteten Vorgaben an. Absatz 3 stellt deshalb klar, dass auch Ansätze für Aufwendungen ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden können (vergleichbare Regelung zu § 21 Absatz 2 Satz 1 GemHVO).

Zu § 2 Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm

Aufgrund der Änderung des § 14 Absatz 1 Satz 3 EigBG wird der Vermögensplan durch einen Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm ersetzt. Daher sind die Inhalte des Liquiditätsplans und des Investitionsprogramms festzulegen. Das bisherige Formblatt 6 (Anlage 6 zu § 2 Absatz 2 EigBVO a. F.) über die Gliederung des Vermögensplans entfällt.

Zu Absatz 1

Der in Absatz 1 vorgegebene Inhalt des Liquiditätsplans lehnt sich an die bisherige Formulierung in § 2 Absatz 1 EigBVO a.F., § 79 Absatz 2 Nummer 2 und § 80 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und 3 GemO an.

Zu Absatz 2

Eigenbetriebe, die nach den Regelungen der Kommunalen Doppik geführt werden, stellen den Liquiditätsplan entsprechend dem Muster in Anlage 2 EigBVO-Doppik auf. Die Gliederung entspricht grundsätzlich der Gliederung des Finanzhaushalts nach § 3 GemHVO. Das Muster ist daher vom Muster eines Gesamtfinauzhaushalts in Anlage 4 der VwV Produkt- und Kontenrahmen abgeleitet. In den zusätzlichen Nummern 33 a und 34 a ist die Veränderung des Eigenkapitals aus Einzahlungen oder Auszahlungen darzustellen.

Als Ergänzung zu den Informationen des Liquiditätsplanes sind die Muster in den Anlagen 3, 4 und 5 EigBVO-Doppik dem Wirtschaftsplan beizufügen.

Das Muster für die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung der Liquidität in Anlage 3 EigBVO-Doppik ist vom Muster in der Anlage 5 der VwV Produkt- und Kontenrahmen abgeleitet. Auf den Ausweis der zweckgebundenen Rücklagen kann verzichtet werden, da diese nach der Bilanzgliederung für die Eigenbetriebe (§ 8 Absatz 1 EigBVO-Doppik) nicht vorgesehen sind. Ebenso müssen Angaben zur voraussichtlichen Mindestliquidität nicht gemacht werden, weil § 22 Absatz 2 GemHVO nicht auf Eigenbetriebe anzuwenden ist. Bezüglich der Eintragung von Forderungen und Verbindlichkeiten aus Liquiditätsbeziehungen zum Kernhaushalt, zu verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, selbstständigen Kommunalanstalten und anderen Eigenbetrieben der Gemeinde (Nummern 2c und 3b) ist darauf hinzuweisen, dass diese von den individuellen (kassen-)organisatorischen Rahmenbedingungen (Ausgestaltung der Kasse, Sonderkasse, Cash-Pooling) beeinflusst werden.

Das Muster einer Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen in Anlage 4 EigBVO-Doppik ist vom Muster in der Anlage 12 der VwV Produkt- und Kontenrahmen abgeleitet und das Muster einer Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden in Anlage 5 EigBVO-Doppik ist vom Muster in der Anlage 15 der VwV Produkt- und Kontenrahmen abgeleitet. Die dort vorgesehenen nachrichtlichen Angaben unter den Nummern 2 und 3 sind entfallen, weil sie für Eigenbetriebe nicht relevant sind.

Abfallbetriebe haben zudem den Bestand an inneren Darlehen entsprechend dem Muster in der Anlage 6 EigBVO-Doppik darzustellen. Dieses Muster ist vom Muster in der Anlage 6 der VwV Produkt- und Kontenrahmen abgeleitet. Innere Darlehen sind nur bei Abfalleigenbetrieben relevant.

Eigenbetriebe, die nach den Regelungen des Handelsgesetzbuchs geführt werden, stellen den Liquiditätsplan entsprechend dem Muster in der Anlage 2 EigBVO-HGB auf. Das Muster wurde in Anlehnung an die vom Bundesministerium der Justiz nach § 342 Absatz 2 HGB bekannt gegebenen Deutschen Rechnungslegungs Standards zur Kapitalflussrechnung (DRS 21) entwickelt und an die Besonderheiten der rechtlich unselbstständigen Eigenbetriebe angepasst. Wegen den nach § 14 Absatz 3 EigBG vorgegebenen Pflichtangaben im Wirtschaftsplan scheidet eine unmittelbare Übernahme der Gliederungsvorgaben und Begrifflichkeiten des DRS 21 aus (nur Saldenbildung der Cashflows, keine Summen der jeweiligen Einzahlungen/Auszahlungen). Diese Einzahlungs-/ Auszahlungssummen werden im Übrigen auch für einen Soll/Ist-Vergleich im Rahmen der Liquiditätsrechnung benötigt.

Wegen der nach § 14 Absatz 3 EigBG vorgegebenen Pflichtangaben müssen im Wirtschaftsplan gleichwohl auch Eigenbetriebe, die den Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit in der Liquiditätsrechnung nach der indirekten Methode darstellen, die Summe der Einzahlungen und die Summe der Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit angeben. Eine weitere Aufgliederung dieser Summen wird dabei allerdings nicht verlangt (siehe Fußnote 1 im Muster). Diesen Eigenbetrieben bleibt es unbenommen, zusätzlich auch die entsprechenden Positionen der Liquiditätsrechnung nach der indirekten Methode, aus denen der Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der laufenden Geschäftstätigkeit gebildet wird, zu planen, wenn auch hierfür ein Soll/Ist-Vergleich gewünscht wird.

Die im Muster vorgenommenen inhaltlichen Anpassungen sind der rechtlichen Unselbstständigkeit des Eigenbetriebs geschuldet. Bei den Kreditaufnahmen/Kredittilgungen wurde tiefer gegliedert, so dass ein gesonderter Ausweis der Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten bei der Gemeinde und anderen Eigenbetrieben bzw. der Auszahlungen aus der Tilgung von Investitionskrediten gegenüber der Gemeinde und anderen Eigenbetrieben erfolgt. Gegenüber den abweichend zur Kommunalen Doppik (dort: Investitionstätigkeit) der Finanzierungstätigkeit zugeordneten Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und Investitionszuweisungen wurden die Begrifflichkeiten des § 8 Absatz 3 verwendet und entsprechend gegliedert. Auf die gesonderte Aufnahme der „Einzahlungen aus Abgängen aus dem Konsolidierungskreis/Auszahlungen für Zugänge zum Konsolidierungskreis“ und „Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen/Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen“ wurde - da systemfremd - verzichtet. Da Kassenkredite keine Finanzierungsmittel im Sinne des kommunalen Haushaltsrechts sind, dürfen entsprechende Ein- und Auszahlungen für die Aufnahme und Tilgung von Kassenkrediten nicht in den Liquiditätsplan aufgenommen werden.

Dem Liquiditätsplan ist das Muster für die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung der Liquidität in Anlage 3 EigBVO-HGB beizufügen. Zwar ist auch das HGB-Muster von der Anlage 5 der VwV Produkt- und Kontenrahmen abgeleitet. Lediglich das Doppik-Muster übernimmt aber auch die dortige Systematik der Ermächtigungsübertragungen - einschließlich Kreditermächtigungen (Zeilen 5 bis 7), da die Ermächtigungsübertragungsgrundsätze vom Kernhaushalt übernommen werden. Da bei Eigenbetrieben, die nach den Regelungen des Handelsgesetzbuchs geführt werden, wie auch bei kommunalen Beteiligungsunternehmen hingegen nicht unterstellt werden kann, dass diese die Ermächtigungsübertragungsgrundsätze des Kernhaushalts übernehmen, wird im HGB-Muster ein mittelübertragungsbedingter Liquiditätsbedarf (§ 2 Absatz 4 EigBVO-HGB) ausgewiesen. Soweit in der HGB-Ausprägung auf die Neuveranschlagung von „Vorhaben“ verzichtet wird, ist in der Zeile 5 die „Netto“-Belastung einzutragen. In den Fällen, in denen zur Deckung noch in gleicher Höhe Kredite aufgenommen werden, erfolgt kein Eintrag (= keine „zusätzliche“ Liquiditätsbelastung). Eine entsprechende Minderung ist nur einzutragen, wenn diese zu Lasten der Liquidität gehen soll.

Dieser vereinfachten Darstellung liegen folgende Überlegungen zugrunde: Nicht gedeckte Ausgabeansätze können nicht übertragen werden. Aus betrieblicher Sicht interessiert im Ergebnis vorrangig der Umstand, dass die Finanzierung sichergestellt ist (Liquiditätsüberschuss/noch ausschöpfbare Kreditermächtigung). Für die Darstellung der liquiden Eigenmittel sind insoweit nur diejenigen Minderungen relevant, die zu Lasten der vorhandenen Liquidität gehen. Die Notwendigkeit einer Brutto-Darstellung erscheint aus betrieblicher Sicht daher nicht geboten. Es ist zudem zu berücksichtigen, dass dieses Planungsinstrument auch für kommunale Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, selbstständige Kommunalanstalten und gemeinsame selbstständige Kommunalanstalten sowie sonstige Anstalten und Körperschaften mit handelsrechtlicher Rechnungslegung, welche einen Wirtschaftsplan nach Eigenbetriebsrecht aufzustellen haben, zur Anwendung kommt.

Abfallbetriebe haben zudem den Bestand an inneren Darlehen entsprechend dem Muster in der Anlage 4 EigBVO-HGB darzustellen. Dieses Muster ist vom Muster in der Anlage 6 der VwV Produkt- und Kontenrahmen abgeleitet und entspricht grundsätzlich dem Muster in der Anlage 6 der EigBVO-Doppik. Innere Darlehen sind nur bei Abfalleigenbetrieben relevant.

Zu Absatz 3

Die Gliederung des Investitionsprogramms erfolgt nach dem Muster zur Einzeldarstellung der Investitionsmaßnahmen in der Anlage 7 der EigBVO-Doppik beziehungsweise in der Anlage 5 der EigBVO-HGB. Diese Muster sind vom Muster in der Anlage 9.2 der VwV Produkt- und Kontenrahmen abgeleitet.

Im Muster für Eigenbetriebe, die nach den Regelungen des Handelsgesetzbuchs geführt werden, wurden die Bezeichnungen in den Zeilen 6 und 14 um die „Finanzierungstätigkeit“ ergänzt. Diese Ergänzung ist notwendig, da in dem auf DRS 21 basierenden Liquiditätsplan Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und Investitionszuweisungen der Finanzierungstätigkeit und nicht wie in der Kommunalen Doppik der Investitionstätigkeit zugeordnet sind (siehe auch Begründung zu Absatz 2). Diese Ergänzung dient der Einheitlichkeit der Darstellung der Investitionsmaßnahmen unabhängig davon, ob der Eigenbetrieb nach der Kommunalen Doppik oder nach dem Handelsgesetzbuch geführt wird.

Der bisherige Begriff „Anlageänderung“ wird durch „Investition“ redaktionell ersetzt und so an die Formulierung in der Gemeindehaushaltsverordnung angepasst.

Zu Absatz 4

Die Sätze 1 und 2 werden unverändert übernommen.

Der Umgang mit der Übertragbarkeit der Mittel bei der Wirtschaftsführung bzw. beim Jahresabschluss wird in Bezug auf die handelsrechtliche bzw. kommunal doppelte Ausprägung in den jeweiligen Mustern näher konkretisiert (vgl. z.B. Anlagen 3 und 8 EigBVO-HGB bzw. Anlagen 3 und 13 EigBVO-Doppik). In der EigBVO-Doppik wird Satz 3 zur Übertragbarkeit der Auszahlungen des Erfolgsplans hinzugefügt (s. auch Begründung zu § 1 Absatz 3 EigBVO-Doppik), um eine vergleichbare Systematik wie im Kernhaushalt zu erreichen und den geforderten Vergleich der Planansätze im Jahresabschluss zu ermöglichen (§ 7 Absatz 2 EigBVO-Doppik i.V.m. § 52 GemHVO).

Zu Absatz 5

In Absatz 5 wird das Ziel der Liquiditätsplanung vorgegeben. Der Eigenbetrieb soll seinen Zahlungsverpflichtungen stets termingerecht und betragsgenau nachkommen können. Da der Liquiditätsbestand am Ende des Wirtschaftsjahrs nicht negativ sein darf, sind bei dauerdefizitären Eigenbetrieben auch die anderweitig nicht gedeckten

zahlungswirksamen Betriebsaufwendungen aus dem Haushalt der Gemeinde auszugleichen.

Zu § 3 Stellenübersicht

Die bisherigen Regelungen werden – abgesehen von der nachfolgend aufgeführten redaktionellen Anpassung und klarstellenden Spezifizierung – übernommen.

Zu Absatz 1

Redaktionelle Anpassung der Terminologie: „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ anstelle von „Angestellte und Arbeiter“, Ergänzung „Beamtinnen“.

Zu Absatz 2

Klarstellende Spezifizierung des Zeitpunkts für die Angabe der tatsächlich besetzten Stellen entsprechend der Regelung in § 5 GemHVO. Die einheitliche Regelung entspricht dem praktischen Bedürfnis.

Zu § 4 Finanzplanung

Die Inhalte der Finanzplanung werden in Anlehnung an die Vorschriften für den Kernhaushalt (§ 9 Absatz 1 Sätze 1 und 2 GemHVO) geregelt. Der Erfolgsplan und der Liquiditätsplan sind für weitere drei Jahre nach dem Wirtschaftsjahr beziehungsweise den Wirtschaftsjahren, für die der Wirtschaftsplan aufgestellt wird, zu planen.

Die Definition für „Planjahr“ (Wirtschaftsjahr, für das der Wirtschaftsplan aufgestellt wird) wie in der Gemeindehaushaltsverordnung gilt auch im Eigenbetriebsrecht und ist in den Eigenbetriebsverordnungen entbehrlich und kann daher entfallen.

Im Übrigen ist bei der Wirtschaftsplanung das „Vorjahr“ das Jahr, welches dem Wirtschaftsjahr, für das der Wirtschaftsplan aufgestellt wird, vorangeht.

Die Vorschrift zum Investitionsprogramm entspricht in Bezug auf die Investitionen § 9 Absatz 2 GemHVO.

Eigenbetriebe, die nach der Kommunalen Doppik geführt werden, haben die Muster in den Anlagen 8 und 9 EigBVO-Doppik anzuwenden, sofern die Werte nicht bereits im Erfolgsplan (Anlage 1) und im Liquiditätsplan (Anlage 2) beziehungsweise in der

Einzeldarstellung der Investitionsmaßnahmen (Anlage 7) enthalten sind. Das Muster für den Finanzplan in Anlage 8 EigBVO-Doppik ist vom Muster in der Anlage 17 der VwV Produkt- und Kontenrahmen und das Muster für das Investitionsprogramm in Anlage 9 EigBVO-Doppik ist vom Muster in der Anlage 18 der VwV Produkt- und Kontenrahmen abgeleitet.

Für Eigenbetriebe, die nach dem Handelsgesetzbuch geführt werden, wird kein Muster für einen eigenständigen Finanzplan vorgegeben. Die Muster in den Anlagen 1 und 2 EigBVO-HGB können als Vorlage dienen.

Zu § 5 Sonderregelung

Für Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen und vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen im Sinne des § 3 Nummer 38 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sind die bundesrechtlich geregelten Rechnungs- und Buchführungspflichten in der Krankenhaus-Buchführungsverordnung, in der Pflege-Buchführungsverordnung beziehungsweise im Energiewirtschaftsgesetz (§ 6 b EnWG) zu beachten.

Die bisherigen Formblätter 7 (Anlage 7 zu § 5 EigBVO a. F.) und 8 (Anlage 8 zu § 5 EigBVO a. F.) entfallen.

Zu § 6 Buchführung und Kostenrechnung

Zu Absatz 1

Der bisherige Absatz 1 entfällt, weil ab dem Jahr 2020 die Kernhaushalte nicht mehr kameral geführt werden können und die Möglichkeit einer entsprechenden Verwaltungsbuchführung für die Eigenbetriebe künftig nicht mehr vorgesehen ist. In § 12 Absatz 3 EigBG ist geregelt, dass die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs oder auf der Grundlage der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften für die Kommunale Doppik erfolgen. Die entsprechende Regelung im bisherigen Satz 1 ist daher nicht mehr erforderlich. Die bisherigen Sätze 2 bis 4 können entfallen, weil die Regelungen nicht mehr erforderlich sind.

Zu Satz 1

Der neue Satz 1 verweist auf das jeweils anzuwendende originäre Recht.

Zu Satz 2

Eigenbetriebe, die nach der Kommunalen Doppik geführt werden, können von § 35 Absatz 4 Satz 1 GemHVO abweichen. Damit wird für Eigenbetriebe kein verbindlicher Kontenrahmen vorgeschrieben. Mit dieser flexiblen Regelung wird eine Anpassung entsprechend dem Zweck des Eigenbetriebs ermöglicht. Gleichwohl ist die Struktur der Konten so zu wählen, dass die Buchführung den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht (vgl. § 12 Absatz 3 EigBG). Bei einer erforderlichen individuellen Abweichung vom Kontenrahmen der Kommunalen Doppik kann es insoweit geboten sein, die Struktur der Kontenklassen und Kontengruppen sowie die in der Kommunalen Doppik übliche Orientierung der Konten der Ein- und Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit (Verwaltungstätigkeit im Kernhaushalt) im Liquiditätsplan an den Konten des Erfolgsplans beizubehalten. Ansonsten sind gegebenenfalls auch dv-technische Umsetzungsprobleme (z.B. beim Customizing) sowie Probleme bei der Kontierung nicht auszuschließen.

Für Eigenbetriebe, die nach dem Handelsgesetzbuch geführt werden, gelten, abweichend vom Handelsgesetzbuch, bestimmte kommunalrechtliche Vorschriften aus dem siebten Abschnitt „Buchführung und Inventar“ der Gemeindehaushaltsverordnung, die besser die kommunalen Besonderheiten berücksichtigen. § 35 Absätze 5 und 6 GemHVO geben Anforderungen bei der DV-Buchführung vor. Durch den erweiterten Belegbegriff des § 36 Absatz 4 GemHVO werden auch die typischerweise nur im kommunalen Bereich vorkommenden Kassenanordnungen und Auszahlungsnachweise umfasst. Durch den Verweis auf § 39 Absatz 2 Satz 1 GemHVO ist der Jahresabschluss dauerhaft in ausgedruckter Form aufzubewahren. Durch die Bestimmungen des § 39 Absatz 3 GemHVO zur elektronischen Aufbewahrung bzw. Archivierung werden die Bedürfnisse der überörtlichen Prüfung, die regelmäßig nur alle vier Jahre stattfindet - im Gegensatz zur jährlichen Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer -, besser berücksichtigt als nach § 257 Absatz 3 HGB. § 39 Absatz 4 GemHVO ist im Hinblick auf die im kommunalen Bereich öfters anzutreffenden Verfahrenswechsel bedeutsam.

Zu Absatz 2

Der bisherige Absatz 3 über die Anwendung von Einheitskontenrahmen, soweit sie für Zwecke der Finanzstatistik und der Vergleichbarkeit für verbindlich erklärt sind, wird als Absatz 2 unverändert beibehalten. Auf die vorstehenden Ausführungen zu den Regelungen des Absatzes 1 Satz 2 EigBVO-Doppik wird ergänzend hingewiesen.

Zu Absatz 3

Die allgemein gehaltene Regelung des bisherigen § 6 Absatz 4 EigBVO a. F. wird erweitert und entspricht nun weitgehend § 14 GemHVO. Diese erweiterte Regelung ersetzt auch den bisherigen § 9 Absatz 3 EigBVO a. F., der zum Ende eines jeden Wirtschaftsjahres die Erstellung einer Erfolgsübersicht bei Eigenbetrieben mit mehr als einem Betriebszweig vorgegeben hat. Die neue Regelung in Absatz 3 stellt die Steuerung des Eigenbetriebs im Jahresverlauf sicher und entspricht weitgehend der gängigen Praxis. Im Gegensatz zu § 14 Satz 2 GemHVO sind nicht nur die Kosten, sondern aus Transparenzgründen auch die Erlöse, die auch Bestandteil der Kosten- und Leistungsrechnung sind, aus der Buchführung nachprüfbar herzuleiten.

Zu § 7 Eröffnungsbilanz und Jahresabschluss

Die Ergänzung, dass die Regelungen nicht nur für den Jahresabschluss, sondern auch für die Eröffnungsbilanz gelten, dient der Klarstellung und entspricht dem praktischen Bedürfnis.

Zu Absatz 1:

Die Ausgliederung des Sondervermögens stellt eine Unternehmensfortführung dar. Bei der Ausgliederung werden lediglich das anteilige Vermögen und die anteiligen Schulden des künftigen Eigenbetriebs aus dem bisher das gesamte Vermögen und die gesamten Schulden der Kommune enthaltenden Kämmereihaushalt herausgelöst und in ein (weiterhin rechtlich unselbstständiges) Sondervermögen mit Sonderrechnung desselben Rechtsträgers übertragen. Daher ist eine Buchwertverknüpfung/-fortführung zwingend.

Die Eröffnungsbilanz dient (im Gegensatz zur Eröffnungsbilanz nach dem Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts) insoweit vorrangig der Dokumentation der Eröffnungswerte der Bilanzierung. Formvorschriften bezüglich Aufstellung und Feststellung des Jahresabschlusses gelten nicht. Es besteht keine vergleichbare Regelung zu Artikel 13 Absatz 5 Sätze 3 ff. des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts. Eröffnungsbilanzen werden im Gegensatz zur Umstellung auf die Kommunale Doppik insoweit auch nicht gesondert geprüft.

Der Satz 1 verweist auf das jeweils anzuwendende originäre Recht: für Eigenbetriebe, die nach der Kommunalen Doppik geführt werden, gelten weitgehend die Rege-

lungen der Gemeindehaushaltsverordnung, für Eigenbetriebe, die nach den Regelungen des Handelsgesetzbuchs geführt werden, gelten weitgehend die Regelungen des Handelsgesetzbuchs.

Für Eigenbetriebe, die nach den Regelungen des Handelsgesetzbuchs geführt werden, gilt durch den Verweis auf § 242 Absatz 1 HGB somit auch die Verpflichtung zur Aufstellung einer Eröffnungsbilanz.

Für Eigenbetriebe, die nach den Regelungen der Kommunalen Doppik geführt werden, bedarf es hierfür einer eigenen Regelung. Diese erfolgt in Anlehnung an die Regelung in § 13 Absatz 5 Sätze 1 und 2 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185).

Zu Absatz 1 Satz 2 EigBVO-HGB

Für Eigenbetriebe, die nach den Regelungen des Handelsgesetzbuchs geführt werden wird geregelt, dass Rückstellungen nicht abgezinst werden müssen. Dies entspricht der Regelung in § 44 Absatz 4 Satz 2 GemHVO (zur Änderung von § 44 Absatz 4 Satz 2 GemHVO siehe Artikel 3 Nummer 1). Diese Regelung geht grundsätzlich § 253 Absatz 2 HGB vor. Bundesrechtliche Vorgaben (beispielsweise für Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen und Energieversorger) bleiben unberührt.

Damit erfolgt ein Gleichlauf für alle Eigenbetriebe unabhängig von der Art der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens. Für Eigenbetriebe, die nach den Regelungen der Kommunalen Doppik geführt werden, gilt § 44 Absatz 4 Satz 2 GemHVO durch den Verweis auf den Achten Abschnitt der Gemeindehaushaltsverordnung in Absatz 2 EigBVO-Doppik.

Zu Absatz 2 EigBVO-Doppik

In der Kommunalen Doppik ist es aufgrund der Systematik bei der Erstellung einer Eröffnungsbilanz notwendig, dass der aus der Bewertung des Aktivvermögens und der Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Passiven Rechnungsabgrenzungsposten entstehende Differenzbetrag in einer Auffangposition auf der Passivseite als Residualgröße ausgewiesen wird. Im Haushalts- und Rechnungswesen der nach der Kommunalen Doppik geführten Kernhaushalte ist hierfür der Posten des Basiskapitals im Eigenkapital vorgesehen. Entsprechend sind nach den Regelungen des § 63 GemHVO mögliche Korrekturen der erstmaligen Wertansätze erfolgsneutral gegen das Basiskapital vorzunehmen.

Nach § 8 EigBVO-Doppik erfolgt die Gliederung des Eigenkapitals in den Eigenbetrieben, deren Wirtschaftsführung an die Kommunale Doppik angelehnt ist, jedoch nach den Regelungen des Handelsrechts. Der Ausweis eines Basiskapitals ist nicht vorgesehen, sodass eine Berichtigung der erstmaligen Wertansätze nicht erfolgsneutral gegen das Basiskapital erfolgen kann. Als Residualgröße kommt daher regelmäßig nur der Posten der Kapitalrücklage in Betracht, da die Höhe der übrigen Posten des Eigenkapitals in der Regel eindeutig festgelegt ist. Sofern auf eine über das gezeichnete Kapital (Stammkapital) hinausgehende Ausstattung mit Eigenkapital in den Eigenbetrieben verzichtet wird, ist in der Regel stattdessen ein Trägerdarlehen in der Bilanz ausgewiesen. Dessen Höhe bestimmt sich in diesem Fall als Residualgröße nach den aufgezeigten Berechnungsgrundsätzen. Insoweit ist das Trägerdarlehen in diesen Fällen der Bilanzposten, gegen den eine gegebenenfalls notwendige erfolgsneutrale Berichtigung der erstmaligen Werte der Eröffnungsbilanz vorzunehmen ist. Diesem Umstand wird mit der Maßgabe zu § 63 Absatz 2 GemHVO Rechnung getragen.

Zu Absatz 2 EigBVO-HGB und Absatz 3 EigBVO-Doppik

Zu Satz 1

Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen der Kommunen werden beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (KVBW) und nicht bei den Kommunen gebildet (§ 27 Absatz 5 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg - GKV, § 41 Absatz 2 Satz 2 GemHVO). Um eine Einheitlichkeit mit dem Kernhaushalt zu erreichen, dürfen Eigenbetriebe unabhängig davon, ob sie nach der Kommunale Doppik oder nach dem Handelsgesetzbuch geführt werden, keine Pensions- und Beihilferückstellungen mehr bilden, wenn diese bereits durch den KVBW erfolgen.

Für Eigenbetriebe, die durch bundesrechtliche Regelungen verpflichtet sind, das Handelsgesetzbuch anzuwenden (beispielsweise Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen und Energieversorger) bleibt die Verpflichtung zur Bildung von Pensions- und Beihilferückstellungen bestehen. Eine landesrechtliche Möglichkeit, von dieser Verpflichtung zu befreien, besteht nicht, weil § 263 HGB in diesen Fällen nicht anwendbar ist.

Zu Satz 2

Als Konsequenz aus Satz 1 müssen bereits beim Eigenbetrieb gebildete Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen aufgelöst werden. Die Entscheidung, ob die Rückstellungen im ersten Jahr einmalig beziehungsweise über wie viele Jahre verteilt sie aufgelöst werden, obliegt dem Gemeinderat zum Umstellungszeitpunkt. Der vorgegebene maximale Zeitraum von 15 Jahren orientiert sich an den steuerrechtlichen Vorgaben.

Zu § 8 Bilanz

Zu Absatz 1

Der neue Satz 1 gibt die Gliederung der Bilanz vor. Das bisherige Formblatt 1 (Anlage 1 zu § 8 Absatz 1 Satz 1 EigBVO a. F.) entfällt.

Eigenbetriebe, die nach den Regelungen der Kommunalen Doppik geführt werden, stellen die Bilanz unbeschadet einer weiteren Untergliederung entsprechend dem Muster in der Anlage 10 EigBVO-Doppik auf. Grundlage sind § 52 GemHVO und das Muster nach Anlage 25 der VwV Produkt- und Kontenrahmen (Bilanz nach § 52 GemHVO). Dabei treten an die Stelle der Posten für das Eigenkapital in Absatz 4 Nummer 1 die Posten des Eigenkapitals in § 266 Absatz 3 Abschnitt A HGB, wobei keine Untergliederung der Gewinnrücklagen erfolgt, da diese für Eigenbetriebe nicht erforderlich und passend ist. Die Anpassung des Bilanzpostens Eigenkapital als Ganzes dient der Vereinfachung und der leichteren Anwendung und ist erforderlich, weil im Eigenbetriebsrecht kein Basiskapital und kein Sonderergebnis vorgesehen sind und die Gewinnverwendung nach den handelsrechtlichen Regelungen vorzunehmen ist (§ 13 EigBVO-Doppik i.V.m. Anlage 16). Da Eigenbetriebe kein Sondervermögen haben können, wurde abweichend vom Muster 25 der VwV Produkt und Kontenrahmen auf der Aktivseite der Bilanz kein Posten zum Ausweis von Sondervermögen vorgesehen. § 42 GemHVO gilt über § 7 Absatz 2, sodass Vorbelastungen künftiger Wirtschaftsjahre entsprechend zu vermerken sind. Die Anpassungen in Absatz 1 dienen als Ganzes der Transparenz, der Vereinfachung und der leichteren Anwendung.

Eigenbetriebe, die nach den Regelungen des Handelsgesetzbuchs geführt werden, stellen die Bilanz unbeschadet einer weiteren Untergliederung entsprechend dem Muster in der Anlage 6 EigBVO-HGB auf. Grundlage ist § 266 HGB mit Anpassungen an die Besonderheiten der Eigenbetriebe. Es erfolgt keine Untergliederung der Ge-

winnrücklage entsprechend § 266 Absatz 3 Abschnitt A III HGB, da die Untergliederung für Eigenbetriebe nicht erforderlich und passend ist. Entsprechend der Bilanz für Eigenbetriebe, die nach den Regelungen der Kommunalen Doppik geführt werden, wurde zudem die Passivseite um „Sonderposten“ mit der entsprechenden Untergliederung ergänzt. Vorauszahlungen der Gemeinde auf die spätere Fehlbetragsabdeckung sind unter D.8.1 „sonstige Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde“ auszuweisen.

Sowohl in der Bilanz für Eigenbetriebe, die nach den Regelungen des Handelsgesetzbuchs geführt werden, wie auch in der Bilanz für Eigenbetriebe, die nach den Regelungen der Kommunalen Doppik geführt werden, sind Forderungen und Verbindlichkeiten des Eigenbetriebs gegenüber der Gemeinde/Kernhaushalt, anderen Eigenbetrieben oder Dritten gesondert auszuweisen, um die gegenseitigen Finanzbeziehungen transparent darzustellen. Ebenfalls enthalten beide Muster für die Bilanz - wie bislang im Formblatt 1 - eine Untergliederung der immateriellen Vermögensgegenstände, damit geleistete Anzahlungen gesondert ausgewiesen werden.

Zu Satz 2

Es erfolgt die klarstellende Festlegung, dass das Stammkapital als gezeichnetes Kapital auszuweisen ist.

Zu Satz 3 EigBVO-HGB

Durch Verweis waren bislang § 268 Absätze 1 bis 3 HGB von der Anwendung ausgeschlossen. Der Verweis wird geändert, so dass § 268 Absatz 3 HGB für Eigenbetriebe, die nach den Regelungen des Handelsgesetzbuchs geführt werden, künftig Anwendung findet und der Ausweis eines Negativpostens auf der Passivseite (unter Eigenkapital) vermieden wird.

§ 268 Absatz 2 HGB ist zwischenzeitlich weggefallen. Bei der Streichung des Verweises in der EigBVO handelt es sich daher um eine redaktionelle Änderung. § 268 Absatz 1 HGB bleibt weiter ausgeschlossen. Da die Entscheidung über die Verwendung des Jahresergebnisses ausschließlich dem Gemeinderat vorbehalten ist, kann diese nicht schon bei der Aufstellung der Bilanz berücksichtigt werden. Bei der Änderung des Verweises auf § 270 HGB handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an das geänderte Handelsgesetzbuch.

§ 274 wird von der Anwendung ausgeschlossen, damit auch Eigenbetriebe, die nach den Regelungen des Handelsgesetzbuchs geführt werden, wie Eigenbetriebe, die nach den Regelungen der Kommunalen Doppik geführt werden, keine latenten Steuern ausweisen müssen. Dies dient der Vereinheitlichung und Erleichterung. Auch im Haushalt der Gemeinde sind keine latenten Steuern auszuweisen und im Handelsgesetzbuch (§ 274 a Ziffer 4) sind kleine Kapitalgesellschaften von der Anwendung von § 274 befreit.

Zu Satz 4 EigBVO-HGB bzw. zu Satz 3 EigBVO-Doppik

Die Regelung, dass Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde und anderen Eigenbetrieben gesondert auszuweisen sind, wird aus dem bisherigen Formblatt 1 (Anlage 1 zu § 8 Absatz 1 Satz 1 EigBVO a. F.) zur Bilanz übernommen.

Zu Absatz 2

Die Regelung, dass das Stammkapital mit seinem in der Betriebssatzung festgelegten Betrag anzusetzen ist, wird unverändert übernommen.

Zu Absatz 3

Die Regelungen des § 8 Absatz 3 EigBVO a. F. werden an die aktuellen Bedürfnisse der Praxis angepasst und orientieren sich künftig an § 40 Absatz 4 GemHVO. Wie auch dort, kann die Auflösung der Sonderposten für empfangene Investitionszuweisungen und Investitionsbeiträge auch mit einem durchschnittlichen Auflösungssatz erfolgen, der sich als Mischsatz auf mehrere Vermögensgegenstände bezieht, wenn eine Zuordnung zu einzelnen Vermögensgegenständen nicht möglich ist. Die Vorgabe im bisherigen Satz 4, Zuschüsse jährlich mit einem Zwanzigstel aufzulösen, ist ertragsteuerlich nicht mehr möglich und wird gestrichen.

Da es - anders als in § 52 Absatz 3 Nummer 2.2 GemHVO - in dem an § 266 HGB angelehnten Muster in Anlage 6 EigBVO-HGB keinen (Sonder-)Posten für geleistete Investitionszuschüsse gibt, wird für Eigenbetriebe, die nach den Regelungen des Handelsgesetzbuchs geführt werden, eine spezielle Regelung in Satz 1 aufgenommen, dass diese Sonderposten im Rahmen der aktiven Rechnungsabgrenzung separat ausgewiesen werden können.

Auch wenn Eigenbetriebe nur wirtschaftlich, aber nicht juristisch selbstständig sind, soll durch den neuen Satz 3 eine Gleichstellung von „Investitionszuweisungen/ Inves-

titionszuschüssen“ der Gemeinde an den Eigenbetrieb mit Investitionszuschüssen der Gemeinde an kommunale Unternehmen in Privatrechtsform beziehungsweise Investitionszuweisungen an selbstständige Kommunalanstalten erfolgen. Um eine Einheitlichkeit in diesem Bereich herzustellen, erfolgt diese Regelung in beiden Eigenbetriebsverordnungen, auch in der EigBVO-HGB.

Mit der Klarstellung, dass zu den Investitionsbeiträgen auch vom Eigenbetrieb erhobene Baukostenzuschüsse auf Grund allgemeiner Lieferbedingungen oder Beiträge auf Grund einer Satzung gehören, erfolgt eine Verbindung zum Kommunalabgabengesetz, die dem besseren Verständnis dient.

Die Regelung, dass Kapitalzuschüsse der öffentlichen Hand, die die Gemeinde für den Eigenbetrieb erhalten hat, dem Eigenkapital zuzuführen sind, wird unverändert übernommen.

Zu § 9 Erfolgsrechnung

Die Gliederung der Erfolgsrechnung entspricht dem jeweiligen Erfolgsplan nach § 1 Absatz 1, so dass dem Prinzip „Rechnung folgt Planung“ entsprochen wird.

Die Erfolgsrechnung ist bei Eigenbetrieben, die nach der Kommunalen Doppik geführt werden, als Ergebnisrechnung unbeschadet einer weiteren Untergliederung entsprechend dem Muster in Anlage 11 EigBVO-Doppik aufzustellen, welches vom Muster in der Anlage 19 der VwV Produkt- und Kontenrahmen abgeleitet und entsprechend dem Muster für den Erfolgsplan (Anlage 1 EigBVO-Doppik) angepasst ist.

Die Erfolgsrechnung ist bei Eigenbetrieben, die nach den Regelungen des Handelsgesetzbuchs geführt werden, als Gewinn- und Verlustrechnung unbeschadet einer weiteren Untergliederung entsprechend dem Muster in der Anlage 1 EigBVO-HGB zu gliedern. Die Gliederung entspricht der Gewinn- und Verlustrechnung nach § 275 Absatz 2 HGB (Gesamtkostenverfahren), ergänzt um die nachrichtliche Angabe der Vorauszahlungen der Gemeinde auf die spätere Fehlbetragsabdeckung und der Vorauszahlungen an die Gemeinde auf die spätere Überschussabführung. Das bisherige Formblatt 4 (Anlage 4 zu § 9 Absatz 1 EigBVO a. F.) entfällt.

Der bisherige Absatz 2, dass bei Ver- und Entsorgungsbetrieben der Ertrag aus Energielieferungen (Strom, Gas, Wärme), Wasserlieferungen und der Abwasserbeseitigung in jedem Wirtschaftsjahr 365, in Schaltjahren 366 Tage umfassen und auf

den Bilanzstichtag abgegrenzt sein muss, wird gestrichen, weil diese klarstellende Regelung wegen der allgemeinen Bewertungsvorgaben entbehrlich ist.

Der bisherige Absatz 3 wird ebenfalls gestrichen. Die bisher aufzustellende Erfolgsübersicht und die Aufteilung der gemeinsamen Aufwendungen und Erträge auf die Betriebszweige, soweit Lieferungen und Leistungen nicht gesondert verrechnet werden, diene vor allem der internen Information des Gemeinderats, dessen Ausschüsse und der Betriebsleitung. Entsprechende Übersichten können heute bei Bedarf im Rahmen der Kosten- und Leistungsrechnung für die laufende Steuerung des Eigenbetriebs jederzeit (maschinell) erstellt werden. Daher kann auf eine Erfolgsübersicht über die verschiedenen Betriebszweige zum Ende eines Wirtschaftsjahres verzichtet werden. Stattdessen erfolgt eine Ergänzung des § 6 Absatz 3 EigBVO. Das bisherige Formblatt 5 (Anlage 5 zu § 9 Absatz 3 EigBVO a. F.) entfällt.

Zu § 10 Liquiditätsrechnung

Aufgrund der Änderung des § 16 Absatz 1 EigBG wird als Bestandteil des Jahresabschlusses eine Liquiditätsrechnung neu eingeführt. Daher ist der Inhalt der Liquiditätsrechnung festzulegen.

Bei Eigenbetrieben, die nach den Regelungen der Kommunalen Doppik geführt werden, ist die Liquiditätsrechnung als Finanzrechnung unbeschadet einer weiteren Untergliederung entsprechend dem Muster in der Anlage 12 EigBVO-Doppik aufzustellen, welches von der Anlage 21 der VwV Produkt- und Kontenrahmen abgeleitet ist und daher die Angaben nach § 50 GemHVO beinhaltet. Die Liquiditätsrechnung ist demnach zwingend nach der direkten Methode zu führen; Anlage 12 enthält im Gegensatz zum handelsrechtlichen Muster keine Variante der indirekten Berechnung. Zusätzlich sind Ein- und Auszahlungen aus Veränderung des Eigenkapitals wie bereits beim Liquiditätsplan (§ 2 Absatz 2) berücksichtigt.

Die im Vergleich zu § 3 GemHVO zusätzlichen Posten für Einzahlungen und Auszahlungen aus Veränderung des Eigenkapitals sollen den nicht-wirtschaftlichen beziehungsweise dauerdefizitären Unternehmen einen Ausgleich und auch den wirtschaftlichen Unternehmen Kapitalaufstockungen oder -herabsetzungen ermöglichen.

Bei Eigenbetrieben, die nach den Regelungen des Handelsgesetzbuchs geführt werden, ist die Liquiditätsrechnung entsprechend dem Muster in der Anlage 7 EigBVO-HGB aufzustellen. Die Anlage enthält sowohl ein Muster für die direkte wie auch ein Muster für die indirekte Methode. Es bleibt dem jeweiligen Eigenbetrieb überlassen,

ob er die Liquiditätsrechnung direkt (d.h. laufende Mitführung während des Wirtschaftsjahres) oder indirekt (d.h. Ableitung aus dem Jahresabschluss) erstellt. Die Muster wurden in Anlehnung an die vom Bundesministerium der Justiz nach § 342 Absatz 2 HGB bekannt gegebenen Deutschen Rechnungslegungs Standards zur Kapitalflussrechnung (DRS 21) entwickelt und an die Besonderheiten der rechtlich unselbstständigen Eigenbetriebe angepasst.

Während bei der Liquiditätsplanung (§ 2 Absatz 2) bei Eigenbetrieben, die nach den Regelungen des Handelsgesetzbuchs geführt werden, die Einzahlungen aus der Aufnahme von Kassenkrediten herauszurechnen sind, da diese keine Finanzierungsmittel darstellen und daher in der Planung nicht berücksichtigt werden dürfen, müssen sie bei der Liquiditätsrechnung enthalten sein. Dies entspricht der Vorgehensweise in der Kommunalen Doppik. Auch dort bleiben die dem haushaltsunwirksamen Bereich zuzurechnenden Kassenkredite bei der Haushaltsplanung unberücksichtigt, während bei der Finanzrechnung auch der haushaltsunwirksame Bereich berücksichtigt wird.

Zu § 11 Anhang

Die bisherigen Regelungen des § 10 EigBVO a. F. werden im Wesentlichen materiell-rechtlich unverändert übernommen.

Zu Satz 1

Der modifizierte Satz 1 verweist mit Maßgaben auf das jeweils anzuwendende originäre Recht.

Für Eigenbetriebe, die nach der Kommunalen Doppik geführt werden, gilt anders als bisher die entsprechende Regelung des § 53 GemHVO. Durch die erste Maßgabe wird geregelt, dass der auf den Eigenbetrieb entfallende Anteil an den beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg gebildeten Pensionsrückstellungen nicht angegeben werden muss, da der Kommunale Versorgungsverband Baden-Württemberg in der Regel die Pensionsrückstellungen für seine Mitglieder nur in einem Betrag ohne weitere Untergliederung ausweisen kann; also nur für die gesamte Gemeinde. Die beiden weiteren Maßgaben entsprechen inhaltlich der bisherigen Maßgabe zu § 285 Nummern 9 und 10 HGB und wurden an das kommunale Haushaltsrecht angepasst. Für Eigenbetriebe, die nach den Regelungen des Handelsgesetzbuchs geführt werden, ergeben sich insoweit keine Änderungen. Da § 286 Absatz 4 HGB für Eigenbetriebe, die nach den Regelungen des Handelsgesetzbuchs

geführt werden, bereits aufgrund des Verweises in § 7 Absatz 1 gilt, ist ein entsprechender Hinweis wie bei Eigenbetrieben, die nach der Kommunalen Doppik geführt werden, nicht erforderlich.

Auf den bisherigen expliziten Ausschluss der Anwendung von § 285 Nummer 8 HGB kann verzichtet werden, weil das Umsatzkostenverfahren nach § 275 Absatz 3 HGB aufgrund der Festlegung auf das Gesamtkostenverfahren in § 9 ausgeschlossen wird.

Zu Satz 2

Eigenbetriebe, die auf der Grundlage der Kommunalen Doppik geführt werden, haben die Entwicklung der Liquidität entsprechend dem Muster in Anlage 13 EigBVO-Doppik, welches vom Muster in der Anlage 22 der VwV Produkt- und Kontenrahmen abgeleitet ist, darzustellen. Auf den Ausweis der zweckgebundenen Rücklagen kann verzichtet werden, da diese nach der Bilanzgliederung für die Eigenbetriebe (§ 8 Absatz 1 EigBVO-Doppik) nicht vorgesehen sind. Ebenso müssen Angaben zur voraussichtlichen Mindestliquidität nicht gemacht werden, weil § 22 Absatz 2 GemHVO nicht auf Eigenbetriebe anzuwenden ist.

Eigenbetriebe, die nach den Regelungen des Handelsgesetzbuchs geführt werden, haben die Entwicklung der Liquidität entsprechend dem Muster in Anlage 8 EigBVO-HGB darzustellen. Auf die Erläuterungen zu § 2 Absatz 2 wird verwiesen.

Zu Satz 3 EigBVO-Doppik

Der bisherige Absatz 2, nach dem in einem Anlagennachweis als Bestandteil des Anhangs die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens einschließlich der Finanzanlagen nach den Formblättern 2 und 3 (Anlagen 2 und 3) darzustellen war, wird gestrichen. Die bisherigen Formblätter 2 (Anlage 2 zu § 10 Absatz 2 EigBVO a. F.) und 3 (Anlage 3 zu § 10 Absatz 2 EigBVO a. F.) entfallen.

Für Eigenbetriebe, die nach den Regelungen der Kommunalen Doppik geführt werden, wird in Anlehnung an § 95 Absatz 3 GemO geregelt, dass dem Anhang eine Vermögensübersicht und eine Schuldenübersicht beizufügen ist. Für die Vermögensübersicht und die Schuldenübersicht gilt § 55 GemHVO aufgrund des Verweises in § 7 Absatz 1. Es sind die Muster in den Anlagen 14 und 15 EigBVO-Doppik zu verwenden, welche von den Mustern in den Anlagen 26 und 28 in der VwV Produkt- und Kontenrahmen abgeleitet sind. Entsprechend der Bilanzgliederung konnte auf

den Posten Sondervermögen in der Vermögensübersicht verzichtet werden. In der Schuldenübersicht sind die nachrichtlichen Angaben unter den Nummern 2 und 3 entfallen, weil sie für Eigenbetriebe nicht relevant sind.

Für Eigenbetriebe, die nach den Regelungen des Handelsgesetzbuchs geführt werden, gilt § 284 Absatz 3 HGB, nach dem die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens in einer gesonderten Aufgliederung darzustellen ist, bereits aufgrund des Verweises in § 7 Absatz 1.

Zu § 12 Lagebericht

Für die Inhalte des Lageberichts wird auf das jeweils originäre Recht verwiesen. Für Eigenbetriebe, die nach den Regelungen der Kommunalen Doppik geführt werden, gilt § 54 GemHVO; für Eigenbetriebe, die nach den Regelungen des Handelsgesetzbuchs geführt werden, gilt § 289 HGB. Die bisherigen ergänzenden Vorgaben, welche Angaben im Lagebericht zu machen sind, sind entbehrlich, weil diese teilweise im Anhang nach §§ 284 und 285 HGB auszuführen sind beziehungsweise bereits über die Regelungen in § 289 HGB enthalten sind.

Da Eigenbetriebe in den unterschiedlichsten Bereichen tätig sind, ist es nicht sinnvoll, für alle Eigenbetriebe - wie für Gemeinden nach § 54 Absatz 2 Nummer 6 - die gleichen Kennzahlen vorzugeben. Daher hat jeder Eigenbetrieb selbstständig steuerrelevante Kennzahlen festzulegen. Um eine Vergleichbarkeit im Zeitablauf zu gewährleisten, sind grundsätzlich jedes Jahr dieselben Kennzahlen darzustellen. Anpassungen können im Ausnahmefall beispielsweise bei geänderten Steuerbedürfnissen oder Veränderungen des Tätigkeitsumfanges vorgenommen werden.

Zu § 13 Feststellung des Jahresabschlusses und Behandlung des Jahresergebnisses

Das bisherige Formblatt 9 (Anlage 9 zu § 12 EigBVO a. F.) wird ersetzt durch die Muster in der Anlage 16 EigBVO-Doppik beziehungsweise in der Anlage 9 EigBVO-HGB. Grundlage für die neuen Beschlussmuster ist Anlage 20 der VwV-Produkt- und Kontenrahmen (Feststellungsbeschluss des Jahresabschlusses nach § 95b Absatz 1 GemO). Anlage 20 der VwV-Produkt- und Kontenrahmen wurde vereinfacht und an die praktischen Bedürfnisse angepasst, sodass die neuen Muster grundsätzlich sowohl bei Eigenbetrieben, die nach der Kommunalen Doppik geführt werden, wie auch bei Eigenbetrieben, die nach den Regeln des Handelsgesetzbuchs geführt werden,

angewendet werden können. Die Muster unterscheiden sich lediglich in der Bezeichnung der Nummer 2.1.

Anders als bei Anlage 20 der VwV-Produkt- und Kontenrahmen ist im Feststellungsbeschluss des Gemeinderats für den Eigenbetrieb noch dessen Bezeichnung anzugeben. Dies vor allem, falls die Gemeinde über mehrere Eigenbetriebe verfügen sollte.

Beim „Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag“ handelt es sich um das Ergebnis aus der Erfolgsrechnung (Ergebnisrechnung bei Eigenbetrieben, die nach der Kommunalen Doppik geführt werden, Gewinn- und Verlustrechnung bei Eigenbetrieben, die nach den Regelungen des Handelsgesetzbuchs geführt werden). Um die Finanzbeziehungen zwischen Gemeinde/Kernhaushalt transparent darzustellen, sind die Vorauszahlungen der Gemeinde auf die spätere Fehlbetragsabdeckung und die Vorauszahlungen an die Gemeinde auf die spätere Überschussabführung wie im Erfolgsplan und in der Erfolgsrechnung nachrichtlich gesondert auszuweisen.

Die verschiedenen Möglichkeiten, wie ein Jahresüberschuss oder ein Jahresfehlbetrag behandelt werden kann, entsprechen den Vorgaben im bisherigen Formblatt 9 (Anlage 9 zu § 12 EigBVO a. F.).

Anders als in § 25 GemHVO ist kein Stufenmodell oder eine Rang- oder Reihenfolge der verschiedenen Möglichkeiten, wie ein Jahresüberschuss oder ein Jahresfehlbetrag behandelt werden kann, im Eigenbetriebsrecht vorgegeben. Die Möglichkeiten stehen gleichberechtigt nebeneinander. Bei der Entscheidung / Beschlussfassung des Gemeinderats sind jedoch stets die Belange beziehungsweise die Situation der Gemeinde und des Eigenbetriebs zu berücksichtigen (§ 12 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Sätze 1 und 2 EigBG).

Zu § 14 Besondere Vorschriften über die Erhaltung des Sondervermögens

Die bisherigen Regelungen des § 13 werden unverändert übernommen.

Zu § 15 Kassenwirtschaft

Die bisherigen Regelungen des § 14 werden unverändert übernommen. Es erfolgt lediglich eine redaktionelle Anpassung der Terminologie (Ergänzung „Bürgermeisterin“).

Zu § 16 Weitere anzuwendende Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung

Zur Vereinfachung der Rechtsanwendung werden alle Regelungen für Eigenbetriebe hinsichtlich Wirtschaftsführung und Rechnungswesen direkt im Eigenbetriebsrecht getroffen. Daher enthalten die neu erlassenen Eigenbetriebsverordnungen die auf Eigenbetriebe anzuwendenden Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung.

§ 10 Absätze 1 und 2 GemHVO enthalten allgemeine Planungsgrundsätze. § 26 GemHVO regelt die Überwachung der Erträge, Einzahlungen und Forderungen. Diese grundsätzlichen Regelungen gelten sowohl für Eigenbetriebe, die nach den Regelungen der Kommunalen Doppik wie auch nach dem Handelsgesetzbuch geführt werden.

Der Verweis auf die §§ 12, 27, 31, 32 und 33 GemHVO wird aus dem bisherigen § 60 Absatz 1 Satz 1 GemHVO entnommen, der daher entfallen kann. § 27 Absatz 3 Satz 2 GemHVO wurde zur Klarstellung aus dem Verweis ausgenommen, weil sich diese Regelung auf Teilhaushalte bezieht, die bei Eigenbetrieben nicht vorgesehen sind.

Für Eigenbetriebe, die nach den Regelungen der Kommunalen Doppik geführt werden, gelten zusätzlich weitere Vorschriften für Erträge und Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen nach § 16 GemHVO.

Zu § 17 Muster

Für die nach der EigBVO-Doppik beziehungsweise nach der EigBVO-HGB anzuwendenden Muster gelten grundsätzlich dieselben Vorgaben - zum Beispiel, dass Nullwerte nicht dargestellt werden müssen - wie in der VwV Produkt- und Kontenrahmen.

Der Finanzplan und das dem Finanzplan zugrunde zu legende Investitionsprogramm sind keine Bestandteile des Wirtschaftsplans (§ 14 Absatz 1 EigBG), jedoch gemeinsam mit dem Wirtschaftsplan dem Gemeinderat vorzulegen (§ 14 Absatz 4 EigBG). In den Erfolgsplan, den Liquiditätsplan und in die Einzeldarstellung der Investitionsmaßnahmen können die Spalten für die dem Planjahr des Wirtschaftsplans folgenden drei Finanzplanungsjahre integriert werden, wie auch in den Mustern vorgesehen. Die Integration der Finanzplanung und des Investitionsprogramms in die Planung für das Wirtschaftsjahr, für das der Wirtschaftsplan aufgestellt wird, wird – wie auch in der VwV Produkt- und Kontenrahmen – empfohlen. Alternativ hierzu können der Finanzplan und das Investitionsprogramm dem Wirtschaftsplan gesondert beige-

fügt werden. Die Spalten für die drei echten Finanzplanungsjahre können dann im Erfolgsplan, im Liquiditätsplan und in der Einzeldarstellung der Investitionsmaßnahmen entfallen (Anlagen 1, 2 und 7 EigBVO-Doppik beziehungsweise Anlagen 1, 2 und 5 EigBVO-HGB).

Zu § 18 Umstellung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens

Nach § 12 Absatz 3 Satz 2 EigBG ist in der Betriebssatzung festzulegen, ob die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs oder auf der Grundlage der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften für die Kommunale Doppik erfolgen. Eine Umstellung zwischen diesen beiden Varianten - HGB bzw. Doppik - ist zwar dem Grunde nach jährlich zulässig und muss auch nicht im Zusammenhang mit der Rechtsänderung (Novellierung des Eigenbetriebsrechts) erfolgen. Sie sollte aber vor dem Hintergrund der Nachvollziehbarkeit eine Ausnahme bleiben.

Erfolgt eine solche Umstellung („Systemwechsel“) im Rahmen der Rechtsänderung, so wird entweder von der EigBVO a. F. zur EigBVO-Doppik gewechselt oder von der in § 12 Absatz 1 EigBG a. F. im Jahr 2009 eingeführten Möglichkeit der entsprechenden Anwendung der Kommunalen Doppik zur EigBVO-HGB. Eine Umstellung zu einem späteren Zeitpunkt betrifft den Wechsel zwischen der Anwendung der EigBVO-Doppik und der EigBVO-HGB. Für diese vier Fälle der Umstellung zwischen einer handelsrechtlich und einer kommunal doppisch geprägten Wirtschafts- und Rechnungsführung wird geregelt, dass eine Eröffnungsbilanz aufzustellen ist. Veränderungen zu der vorherigen Bilanz sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

Weiterhin erfolgt eine Regelung für den Umgang mit Vorjahreswerten in den Mustern. Diese entspricht der Übergangsregelung in § 19 Absatz 2.

Zu § 19 Übergangsregelung

Zu Absatz 1

Im Gegensatz zu § 18, in dem die Umstellung zwischen einer handelsrechtlich und einer kommunal doppisch geprägten Wirtschafts- und Rechnungsführung geregelt ist („Systemwechsel“), wird hier der Übergang zu den neuen Verordnungen bei Beibehaltung der handelsrechtlich oder der kommunal doppisch geprägten Wirtschafts- und Rechnungsführung geregelt. In diesen Fällen ist keine Eröffnungsbilanz aufzustellen.

Abweichungen bei der Gliederung des Jahresabschlusses, die im Anhang zu erläutern sind, können zum Beispiel Fälle sein, bei denen keine Weiterführung der Posten vorgesehen ist (z.B. Änderung Rücklagenausweis) oder bei denen Posten wegfallen (z.B. Sonderposten mit Rücklageanteil).

Zu Absatz 2

In vielen Mustern sind Werte aus Vorjahren anzugeben. Durch die Veränderungen in der Wirtschaftsführung und dem Rechnungswesen durch die neuen Verordnungen sind Werte aus Wirtschaftsjahren, in denen die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen nach den bisherigen Regelungen erfolgte, nicht vergleichbar mit Werten aus dem aktuellen Wirtschaftsjahr, wenn die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen nach den neuen Verordnungen erfolgt. Diese Vorjahreswerte müssen daher nicht angegeben werden; können aber freiwillig unverändert oder angepasst an die neuen Regelungen angegeben werden.

Zu Absatz 3

Sofern die Gemeinde nach § 19 Absatz 1 EigBG entscheidet, den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs für Wirtschaftsjahre, die vor dem 1. Januar 2023 beginnen, noch nach den bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Eigenbetriebsgesetzes, des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und der Gemeindeordnung vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403) geltenden Recht aufzustellen, ist passend zu den angewandten gesetzlichen Regelungen statt der neuen Eigenbetriebsverordnung-HGB die bisherige Eigenbetriebsverordnung anzuwenden. In der Eigenbetriebsverordnung-Doppik erübrigt sich eine entsprechende Regelung, da es für Eigenbetriebe, deren Wirtschaftsführung und Rechnungswesen in entsprechender Anwendung der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften (Kommunale Doppik) erfolgte, bislang keine Verordnung gab.

Zu Artikel 3 – Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung

Zu Nummer 1 (§ 44 Absatz 4 Satz 2)

Mit der Evaluation der Gemeindehaushaltsverordnung im Jahr 2016 wurde die bis dahin geltende Regelung, dass Rückstellungen in Höhe des Betrags anzusetzen sind, der nach vernünftiger Beurteilung notwendig ist, dahingehend konkretisiert, dass Rückstellungen mit ihrem Erfüllungsbetrag anzusetzen sind. Gleichzeitig wurde

§ 44 Absatz 4 um eine Regelung zur Abzinsung ergänzt, die nur für Rückstellungen mit einer voraussichtlichen Laufzeit von mehr als fünf Jahren eine Abzinsung verbindlich vorsah. Aus Vereinfachungsgründen wurde für kurzfristige Rückstellungen auf eine Verpflichtung zur Abzinsung verzichtet. Hintergrund für die Aufnahme einer Verpflichtung zur Abzinsung von langfristigen Rückstellungen war, dass der konkretere Erfüllungsbetrag impliziert, dass auch die Inflationserwartung berücksichtigt wird, welche bei langfristigen Rückstellungen durch die Abzinsung teilweise wieder ausgeglichen werden kann.

Mit Blick auf die kommunale Praxis der vergangenen vier Jahre und den Schätzungscharakter der Rückstellungsbewertung soll die Abzinsung auch für langfristige Rückstellungen in der Neufassung zur weiteren Vereinfachung freigestellt werden.

Zu Nummer 2 (§ 60 Absatz 1)

Zu Buchstabe a

Da alle Regelungen für Eigenbetriebe direkt im Eigenbetriebsrecht getroffen werden, enthalten die neu erlassenen Eigenbetriebsverordnungen (EigBVO-Doppik und EigBVO-HGB) die auf Eigenbetriebe anzuwendenden Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung. Die Regelung des § 60 Absatz 1 Satz 1 GemHVO kann daher entfallen. Die Anwendung der bislang dort genannten Vorschriften wird im Eigenbetriebsrecht nun wie folgt geregelt: Bezüglich der Verpflichtungsermächtigungen gilt § 86 GemO bereits auf Grund von § 12 Absatz 4 des Eigenbetriebsgesetzes entsprechend. Ein Verweis auf § 11 GemHVO ist darüber hinaus nicht notwendig, da im Eigenbetriebsrecht keine Teilhaushalte vorgesehen sind. Die Regelungen zur Kosten- und Leistungsrechnung (§ 14 GemHVO) sind in § 6 Absatz 3 der Eigenbetriebsverordnungen enthalten. Die entsprechende Geltung der §§ 12, 27 und 31 bis 33 GemHVO ist in § 16 EigBVO-Doppik bzw. EigBVO-HGB geregelt.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Änderung auf Grund des Wegfalls von Satz 1.

Zu Artikel 4 – Änderung der Krankenhausrechnungsverordnung

Zu Nummer 1 (§ 1 Absatz 1)

Mit dem Gesetz zur Änderung des Landeskrankenhausgesetzes Baden-Württemberg vom 24. Juli 2018 (GBl. 277) wurde § 38 Absatz 2 LKHG so geändert, dass auch Krankenhäuser als selbstständige Kommunalanstalten oder gemeinsame selbstständige Kommunalanstalten geführt werden können. Damit die Krankenhausrechnungsverordnung weiterhin nur für die in Nummer 1 des § 38 Absatz 2 LKHG genannten Krankenhäuser gilt, werden auch die als selbstständige Kommunalanstalten oder gemeinsame selbstständige Kommunalanstalten geführten Krankenhäuser - wie bislang schon die als Eigenbetriebe oder als Unternehmen in privater Rechtsform geführten Krankenhäuser - von der Anwendung der Krankenhausrechnungsverordnung ausgeschlossen.

Zu den Nummern 2 bis 5 (§§ 3, 4, 5 und 7)

Redaktionelle Anpassung von Begriffen und Verweisen als Folge von Änderungen der Gemeindeordnung, des Eigenbetriebsgesetzes und der Gemeindehaushaltsverordnung sowie des Neuerlasses der Eigenbetriebsverordnungen.

Zu Artikel 5 – Inkrafttreten

Die Änderungen sollen am Tag nach der Verkündung in Kraft treten und gleichzeitig soll die bisherige Eigenbetriebsverordnung außer Kraft treten. Sofern von der Übergangsregelung des § 19 Absatz 1 EigBG Gebrauch gemacht wird, gilt nach § 19 Absatz 3 EigBVO-HGB die bisherige Eigenbetriebsverordnung für die Übergangszeit weiter (siehe Begründung zu Artikel 1 und 2, § 19 Absatz 3).